



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 08 vom 12. Mai 2014

7. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 27. Mai 2014
Öffentliche Bekanntmachung	2	Wahlbekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Meerbusch ein.

Sie findet statt am

**Dienstag, den 27. Mai 2014 um 17:00 Uhr
in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 (Sitzungssaal).**

Zur Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer zur Unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung
2. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertretung der Stadt Meerbusch und der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 25. Mai 2014.
3. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Meerbusch am 25. Mai 2014.

Meerbusch, den 8. Mai 2014

Der Wahlleiter

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Meerbusch

1. **Am 25. Mai 2014 finden folgende Wahlen statt:**

**Wahl zum Europäischen Parlament,
Wahl zur Vertretung des Rhein-Kreises Neuss,
Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Meerbusch,
Wahl zur Vertretung der Stadt Meerbusch und
Wahl zum Integrationsrat der Stadt Meerbusch.**

Die Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt. Sie dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Meerbusch ist in 24 Wahlbezirke bzw. 27 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahllokale sind barrierefrei.

Bei der Europawahl und bei der Kreistagswahl werden im Stimmbezirk 024.1 (Langst-Kierst) nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichnete Stimmzettel ausgehändigt. Das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt. Informationsmaterial liegt im Wahllokal aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Städtischen Mataré-Gymnasium, Niederdonker Straße 32, 40667 Meerbusch (Büderich), zusammen (nicht barrierefrei).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger: ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Diese werden im Wahlraum bereitgehalten.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl):

Weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, 74 Zentimeter lang.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahl der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss (Kreistag):

Weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck im Format DIN A 4.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Angaben zum Direktkandidaten des jeweiligen Wahlkreises, daneben die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung, die ersten drei Bewerber der zugelassenen Reserveliste und rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch:

Rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck im Format DIN A 5.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Angaben zu den Bewerberinnen/zum Bewerber für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, daneben die Angabe, welche Partei/welche Parteien die Bewerberin vorgeschlagen haben bzw. die Angabe, dass es sich um einen Einzelwahlvorschlag handelt, rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahl der Vertretung der Stadt Meerbusch (Stadtrat):

Hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck im Format DIN A 4.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Angaben zum Direktkandidaten des jeweiligen Wahlkreises, daneben die Bezeichnung der Partei, und ihre Kurzbezeichnung und die ersten drei Bewerber der zugelassenen Reserveliste, rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahl zum Integrationsrat der Stadt Meerbusch:

Blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck im Format DIN A 4.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Angaben zu den Bewerbern und gegebenenfalls vorgeschlagenen Stellvertretern, daneben die Angabe, dass es sich um Einzelbewerber handelt, rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wähler hat für jede Wahl jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, indem er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können

an der Europawahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen,
an den Kommunalwahlen in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge und amtliche Wahlbriefumschläge) beschaffen.

Für die Europawahl, die verbundenen Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Der Wahlbrief mit dem/den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr (Kommunalwahlen und Integrationsratswahl) bzw. bis 18.00 Uhr (Europawahl) eingeht. Es wird empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Meerbusch abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz, 25 Kommunalwahlgesetz). Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meerbusch, den 8. Mai 2014

Der Wahlleiter

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

